

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 126, am 14.09.1999, im Studienjahr 1998/99.

126. Organisationsrechtliche Wirkung der venia auf das aktive und passive Wahlrecht

Zuordnungen, die anlässlich von Habilitationsverfahren ausgesprochen worden sind, sind auf Grund UOG 93 organisationsrechtlich nicht relevant. Das aktive und passive Wahlrecht beruht auf einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität Wien zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund, bzw. einer vom Rektor ausgesprochenen Zweit- oder Mehrfachzuordnung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
Reidinger